Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: UE260097-O/U/JST

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, lic. iur. B. Stiefel und Dr. P. Klaus sowie Gerichtsschreiber lic. iur. A. Weber

Beschluss vom 13. Mai 2026

in Sachen

A._____,
Beschwerdeführer

gegen

1. **B._____ [Vorname] C._____ [Nachname]**,
2. **Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl**,

Beschwerdegegnerinnen

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 3. März 2026

Erwägungen:

I.

1. Das zürcherische Gewaltschutzgesetz sieht verschiedene Massnahmen zum Schutz von Personen vor, die von häuslicher Gewalt oder von Stalking (als solches gilt die Beeinträchtigung oder Gefährdung der Handlungsfreiheit durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern, Nachstellen oder Drohen [§ 2 Abs. 2]) betroffen sind. Nach § 3 des Gesetzes kann die Polizei der gefährdenden (also häusliche Gewalt oder Stalking ausübenden oder androhenden [§ 2 Abs. 3]) Person untersagen, ein bestimmtes Rayon zu betreten und mit der gefährdeten (von häuslicher Gewalt oder Stalking betroffenen [§ 2 Abs. 4]) Person Kontakt aufzunehmen. Die Person, gegen welche die Massnahmen angeordnet wurden, kann deren Überprüfung bzw. Aufhebung durch das Einzelgericht am Bezirksgericht verlangen (§ 5 und § 8 Abs. 2 [in Verbindung mit § 33 GOG]). Die gefährdete Person kann ihrerseits beim Einzelgericht die Verlängerung der polizeilich angeordneten Massnahmen, die für die Dauer von vierzehn Tagen gelten (§ 3 Abs. 3), beantragen (§ 6). Erachtet das Einzelgericht den Fortbestand der Gefährdung durch häusliche Gewalt oder Stalking als glaubhaft, weist es das Gesuch um Aufhebung der Massnahmen ab bzw. heisst das Gesuch um Verlängerung gut (§ 10). Wurde die gefährdende Person nicht angehört, kann sie gegen den Entscheid des Einzelgerichts, der diesfalls vorläufiger Natur ist (§ 10 Abs. 2), innert fünf Tagen Einsprache erheben, andernfalls es beim vorläufigen Entscheid bleibt (§ 11). Gegen den nach kontradiktorischem Verfahren ergangenen Entscheid des Einzelgerichts kann innert fünf Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (§ 11a).

2. Am 13. November 2025 ordnete die Kantonspolizei Zürich Massnahmen in diesem Sinne an: Sie verbot A._____, B._____ [Vorname] D._____ [Nachname] zu kontaktieren und mehrere Rayons um die E1._____, die E2._____, den früheren Wohnort B._____ D._____s in F._____ sowie die ... [Glaubensrichtung] G._____-kirche in H._____ zu betreten. A._____ beantragte in der Folge beim Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich die Aufhebung dieser Massnahmen und B._____ D._____ deren Verlängerung. Mit Urteil vom 26. November 2025 entschied das

Einzelgericht vorläufig, wies das Gesuch von A._____ ab und hiess jenes von B._____ D._____ gut. Es verlängerte die Kontakt- und Rayonverbote bis zum 28. Februar 2026. Es gelangte zum Schluss, dass A._____ B._____ D._____ (die Parteien hatten sich in der ... G._____-kirche kennengelernt, wo er als Glöckner jeweils am Sonntag die Glocken im Kirchturm in Handarbeit zum Läuten gebracht und sie als Tochter des dortigen Pfarrers […priester I._____] im Kirchenchor gesungen hatte [Urk. 3/5c S. 3 f. Rz. 6]), seit 2019 andauernd stalke (er flute sie über verschiedene Kanäle wie WhatsApp, Linkedin und Instagram mit Nachrichten, tue seine Zuneigung und Liebe aufdringlich und beharrlich kund und scheue sich nicht, nach erfolgter Blockierung jeweils ein neues Fake-Profil zu erstellen; er sei, nachdem ihm die G._____-kirche ein Hausverbot erteilt habe, mehrere Male auf der der Kirche gegenüberliegenden Strassenseite gesehen worden; Urk. 3/1).

Gegen diesen Entscheid liess A._____ am 3. Dezember 2025 durch seinen Rechtsvertreter Einsprache erheben (Urk. 3/5c). Nach durchgeführter Anhörung der Parteien entschied das Einzelgericht mit Urteil vom 9. Dezember 2025 definitiv und bestätigte im Grundsatz die Verlängerung von Kontakt- und Rayonverbot, wobei es aber Pizzalieferungen durch A._____ im Auftrag seiner Auftraggeberin auch in den Rayons sowie generell deren Durchfahrt ohne Halt mit dem öffentlichen Verkehr, Auto oder Roller erlaubte (Urk. 7/1/2/4).

Der zwischenzeitlich nicht mehr anwaltlich vertretene A._____ gelangte am 10. Januar 2026 mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht und beantragte die Wiederherstellung der verpassten Beschwerdefrist sowie die Aufhebung des Urteils vom 9. Dezember 2025 (Urk. 3/20). Das Verwaltungsgericht wies mit Urteil vom 15. Januar 2026 das Wiederherstellungsgesuch ab und trat auf die Beschwerde nicht ein (Urk. 3/21).

3. Am 12. Januar 2026 erstattete A._____ bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige. Er machte geltend, es bestehe der Verdacht auf Urkundenfälschung, Prozessbetrug, Amtsmissbrauch und Behinderung der Justiz. Er machte geltend, das ursprüngliche Gesuch im November 2025 habe eine Person unter dem Namen B._____ D._____ eingereicht. Unmittelbar nach seinem fristgerechten Einspruch [dem Gesuch um gerichtliche Überprüfung bzw. Aufhebung der Massnahmen]

habe am 20. November 2025 eine Person unter dem Namen B._____ C._____-D._____ zusätzliche, entscheidende Beweise eingereicht, auf deren Grundlage das Gericht die Schutzmassnahmen gegen ihn massiv verschärft habe. Weder das Gericht noch die antragstellende Person hätten jemals rechtmässige Dokumente (z. B. eine Heiratsurkunde) vorgelegt, die diese Namensänderung erklärten oder die Identität der beiden Personen belegten. Die Verwendung zweier unterschiedlicher Identitäten in einem gerichtlichen Verfahren zur Erwirkung einer Entscheidung stelle einen dringenden Verdacht auf Urkundenfälschung und missbräuchliche Prozessführung (Prozessbetrug) dar. Durch die Vorlage von Dokumenten unter falschem Namen habe die Justiz getäuscht werden sollen. Des Weiteren habe das Einzelgericht seine grundlegenden Verfahrensrechte systematisch und aktiv behindert. Es habe ein offizielles Schreiben seines damaligen Rechtsvertreters vom 11. Dezember 2024 ignoriert, in dem dieser explizit nach der Identität der beiden genannten Frauen gefragt habe. Es habe weiter seinem Rechtsvertreter untersagt, ihm (A._____) die entscheidenden Beweismittel («die Eingabe der ‹C._____-D._____›» [das Gesuch um Verlängerung der polizeilich angeordneten Massnahmen]) zu übermitteln. Mit Schreiben vom 8. Januar 2026 habe das Einzelgericht ihm die postalische Übersendung der Verfahrensakte verweigert, obwohl dies für die Vorbereitung seines Rechtsmittels zwingend notwendig gewesen sei. Es habe ihn auf sein persönliches Erscheinen verwiesen, was eine unverhältnismässige Hürde darstelle. Nachdem er seinem Anwalt das Mandat entzogen gehabt habe, habe das Gericht seine Antwort dennoch an den abberufenen Anwalt und nicht an ihn übersandt. Dies sei ein eklatanter Verstoss gegen die Verfahrensordnung. Das Einzelgericht habe durch seine Handlungen sein verfassungsmässiges Recht auf eine faires Verfahren und rechtliches Gehör (Art. 29 BV, Art. 6 EMRK) aktiv und vorsätzlich verletzt. Es seien sofort ermittlungstechnische Massnahmen zu den Fragen einzuleiten, ob es sich bei «B._____ D._____» und «B._____ C._____-D._____» um dieselbe Person handle und auf welcher rechtlichen Grundlage die Namensänderung erfolgt sei, ob den vorgelegten Dokumenten, insbesondere der Eingabe vom 20. November 2025, Urkundenfälschungen zugrunde lägen, und auf welcher Grundlage das Einzelgericht beschlossen

habe, seinem Rechtsvertreter die Weitergabe von Beweismitteln zu untersagen und ihm die Akteneinsicht zu verweigern (Urk. 7/1/1).

4. Am 3. März 2026 hat die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl eine Untersuchung nicht an die Hand genommen. Sie erwägt, gemäss Ausdruck des Personenmeldeamtes beruhe die Namensänderung der Beschuldigten B._____ C._____ darauf, dass sie geheiratet habe. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung seien deshalb nicht gegeben (Urk. 7/1/3 = Urk. 5).

5. Gegen die ihm am 6. März 2026 zugestellte (Urk. 7/1/4 = Urk. 8) Nichtanhandnahmeverfügung erhebt A._____ mit Eingabe vom 16. März 2026 Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 2):

1. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. März 2026 (Nichtanhandnahmeverfügung) sei aufzuheben.
2. Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, das Strafverfahren zu eröffnen und die in meiner Strafanzeige vom 12. Januar 2026 erhobenen Vorwürfe der Urkundenfälschung, des Prozessbetrugs und des Amtsmissbrauchs umfassend zu untersuchen.
3. Eventualiter:

 Die Staatsanwaltschaft sei zu verpflichten, mir folgende Unterlagen herauszugeben:

 - die Heiratsurkunde oder das amtliche Namensänderungsdokument der Beschwerdegegnerin,
 - sämtliche Eingaben der Beschwerdegegnerin im Verfahren GS250245-L sowie
 - den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 26. November 2025 (Beilage 1) und die Korrespondenz, aus der hervorgeht, warum mir die Akteneinsicht verweigert wurde.
4. Das Verfahren sei zu sistieren, bis eine Auskunft des Zivilstandsamts über die Namensführung der Beschwerdegegnerin vorliegt.
5. Dem Beschwerdeführer sei für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (Art. 29 Abs. 3 BV, § 16 des kantonalen Justizgesetzes).

Die Akten der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (bestehend aus der Strafanzeige sowie der Nichtanhandnahmeverfügung) wurden in elektronischer Form beigezo-

gen. Stellungnahmen wurden weder von B._____ C._____ (Beschwerdegegnerin 1) noch von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (Beschwerdegegnerin 2) eingeholt (Art. 390 Abs. 2 StPO).

II.

1. Gemäss Daten des Einwohnerregisters (auf die das Obergericht über die kantonale Einwohnerdatenplattform Zugriff hat) hat die Beschwerdegegnerin 1 im Oktober 2025 geheiratet und trägt seither den Namen B._____ C._____. Die Möglichkeit, den Ledignamen des einen Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen beider Ehegatten zu tragen, hat ihre Grundlage in Art. 160 Abs. 2 ZGB. Sodann besteht die Möglichkeit, den vor der Ehe geführten Namen mit Bindestrich dem amtlichen Namen anzuhängen, im Falle der Beschwerdegegnerin 1 also B._____ C._____-D._____. Dieser sogenannte Allianzname ist nicht amtlicher Name, kann aber gewohnheitsrechtlich im Rechtsverkehr geführt (BGE 110 II 97) und auf Wunsch auch in den amtlichen Ausweisen eingetragen werden (Art. 2 Abs. 4 des Ausweisgesetzes und Art. 4a der Verordnung des EJPD über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige).

Dass die kurz vor Einleitung des Gewaltschutzverfahrens erfolgte Heirat der Beschwerdegegnerin 1 Hintergrund der unterschiedlichen Namensnennung (B._____ C._____-D._____ in der Verfügung vom 21. November 2025 [Urk. 3/5b], B._____ D._____ im Urteil vom 26. November 2025 [Urk. 3/1], wieder B._____ C._____-D._____ im Urteil vom Dezember 2025 [Urk. 7/1/2/4]) ist und es keine «neue Person» gibt, wurde dem Beschwerdeführer, wie sich aus den von ihm eingereichten Unterlagen ergibt, wiederholt erläutert. So schrieb ihm dies sein damaliger Rechtsvertreter bereits im E-Mail vom 4. Dezember 2025 (Urk. 3/5b). Erneut teilte der Rechtsvertreter dem Beschwerdeführer per E-Mail am 10. Dezember 2025 mit, dass die Beschwerdegegnerin 1 gemäss dem in den gerichtlichen Unterlagen (deren Weitergabe an seinen Klienten dem Rechtsvertreter vom Einzelgericht am 3. Dezember 2025 untersagt worden war [Urk. 3/10]) befindlichen Familienausweis im Oktober 2025 geheiratet und nun den anderen Namen, der auf der Verfügung vom 21. November 2025 ersichtlich sei, übernommen habe; die

Kombination beider Namen sei zulässig und nenne sich Allianznamen; damit dürfte belegt sein, dass es sich um ein und dieselbe Person handle (Urk. 3/5d). Mit Schreiben vom 11. Dezember 2025 hielt das Einzelgericht sodann auf eine entsprechende Anfrage des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers (Urk. 3/12) hin fest, «dass es – wie Ihrem Klient anlässlich der Anhörung vom 9. Dezember 2025 mitgeteilt – nur eine gefährdete Person bzw. Einsprachegegnerin gibt und dass deren aktueller Name in unserem Urteil vom 9. Dezember 2025 aufgeführt wird». Der Rechtsvertreter leitete dieses Schreiben am 15. Dezember 2025 per E-Mail an den Beschwerdeführer weiter (Urk. 3/13). Auf zwei weitere Eingaben des Beschwerdeführers zur dieser Frage (vom 15. Dezember 2025 [Urk. 13/14] und vom 18. Dezember 2025 [Urk. 3/15]) hin, hielt das Einzelgericht sodann mit Schreiben vom 30. Dezember 2025 fest: «dass es sich bei B._____ D._____ und B._____ C._____-D._____ um dieselbe Person handelt. Weitere Auskünfte zu B._____ C._____-D._____ können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden» (Urk. 3/16).

Dem Beschwerdeführer wurde der Hintergrund der unterschiedlichen Namen somit von verschiedenster Seite einlässlich dargelegt, von seinem früheren Rechtsvertreter, dem der Familienausweis der Beschwerdegegnerin 1 vorlag, sowie dem Einzelgericht und der Beschwerdegegnerin 2, die über die kantonale Einwohnerdatenplattform auf die (unter anderem auf den Mitteilungen der Zivilstandsämter über die Änderung von Zivilstand und Name basierenden [vgl. Art. 49 ZStV]) Daten der Einwohnerkontrolle Zugriff haben. Dass er dennoch nach wie vor daran festhält, dass die Identität der gegen ihn Gewaltschutzmassnahmen beantragenden Person nicht geklärt sei, entbehrt jeglicher Grundlage und ist trölerisch. Dies umso mehr, als nicht einmal im Ansatz nachvollziehbar ist, inwiefern die Verwendung zweier unterschiedlicher Identitäten hätte geeignet sein sollen, das Gericht zu täuschen und sich im Gewaltschutzverfahren einen Vorteil zu verschaffen. Jedenfalls gibt es keinerlei Anhaltspunkte für ein mögliches Betrugs- oder Urkundendelikt oder ein sonstiges strafbares Verhalten der Beschwerdegegnerin 1, das Anlass für weitere Ermittlungen gegeben hätte. Die Beschwerdegegnerin 2 hat demnach zu Recht keine Untersuchung gegen die Beschwerdegegnerin 1 eröffnet und stattdessen gestützt auf Art. 310 Abs. 1 StPO die Nichtanhandnahme verfügt.

Nachdem sie die Meldedaten der Beschwerdegegnerin 1 konsultiert hatte, worauf sie in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung ausdrücklich Bezug nimmt («dass unter Hinweis auf den Ausdruck des Personenmeldeamtes die Namensänderung der Beschuldigten darauf beruht, dass sie geheiratet hat und ihr lediger Namen D'._____ lautet»), hatte sie ihrer Pflicht, den Sachverhalt festzustellen, Genüge getan und war entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 2 S. 4 f.) keineswegs gehalten, weitere Zivilstandsdokumente beizuziehen. Bei der falschen Schreibeweise («D'._____») in den Erwägungen der Nichtanhandnahmeverfügung handelt es sich offenkundig um einen Verschrieb der Beschwerdegegnerin 2 und entgegen der nicht nachvollziehbaren Auffassung des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 2 S. 4 Ziff. I.12) nicht um eine «weitere Namensvariante»; im Rubrum wird der korrekte Ledignamen («geb. D._____») genannt.

2. Damit ist auch der vom Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der «Namensdiskrepanz» erhobenen Rüge der Gehörsverletzung (Urk. 2 S. 5 Ziff. II.2) die Grundlage entzogen. Die Beschwerdegegnerin 2 hat dargelegt, dass die Namensänderung der Beschwerdegegnerin 1 darauf beruht, dass sie geheiratet hat, und damit die der Strafanzeige des Beschwerdeführers zugrunde liegenden Spekulationen widerlegt und die Nichtanhandnahme hinreichend begründet.

3. Unklar ist, inwiefern der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde auch an den in der Strafanzeige gegenüber dem Einzelgericht des Bezirksgerichts Zürich erhobenen Vorwürfen («Amtsmissbrauch, Rechtsbeugung») festhält. Jedenfalls sind diese unbegründet. Soweit er der Meinung ist, das Einzelgericht habe seine prozessualen Rechte missachtet, hätte er dagegen (rechtzeitig) mit den entsprechenden Rechtsbehelfen in jenem Gewaltschutzverfahren vorgehen müssen. Strafrechtlich von Belang könnten (behauptete) Prozessrechtsverstösse nur bei einer qualifiziert fehlerhaften, i. e. vorsätzlichen und von sachfremden Motiven getragenen falschen Rechtsanwendung sein. Für eine solche fehlen jegliche Anhaltspunkte. Insbesondere bestand für das vom Beschwerdeführer monierte Verbot, die Akten mit der Adresse der Beschwerdegegnerin 1 an ihn weiterzuleiten (Urk. 3/10), grundsätzlich ein sachlicher Grund, galt es doch zu verhindern, dass er dieser weiter nachstelle. Für eine weitergehende Prüfung, etwa ob das Gewalt-

schutzverfahren vor dem Einzelgericht dem anwendbaren Verfahrensrecht entsprach, sind nicht die Strafbehörden zuständig.

4. Nach dem Erwogenen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit sie sich gegen die Nichtanhandnahme einer Untersuchung richtet und der Beschwerdeführer die Eröffnung einer solchen beantragt.

5. Soweit er eventualiter beantragt, die Beschwerdegegnerin 2 sei anzuweisen, diverse Unterlagen herauszugeben, ist darauf nicht einzutreten. Ist die Beschwerde abzuweisen und hat die angefochtene Nichtanhandnahme Bestand, ist das Strafverfahren erledigt und verbleibt kein Raum für eine entsprechende Anweisung. Da sich die fraglichen Unterlagen nicht bei den Akten des Strafverfahrens befinden, stellt der diesbezügliche Antrag des Beschwerdeführers nicht ein Gesuch um Akteneinsicht dar, sondern ist als Beweisantrag zu qualifizieren. Wie erwogen, musste die Beschwerdegegnerin 2 keine weiteren Zivilstandsdokumente beiziehen, sondern konnte auf die Daten in der von ihr konsultierten kantonalen Einwohnerdatenplattform abstellen. Dass sie letztere Auskunft dem Beschwerdeführer nicht herausgibt, ist ohne Weiteres gestützt auf Art. 108 Abs. 1 StPO gerechtfertigt. Wie das Gewaltschutzverfahren gezeigt hat, stalkte der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin 1 in der Vergangenheit über einen längeren Zeitraum. Es sind ihm demgemäss keine neuen Personendaten über sie zur Verfügung zu stellen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern solche für die Wahrung seiner verfahrensmässigen Rechte erforderlich (gewesen) wären, und es besteht die Gefahr, dass er derlei Informationen missbrauchen könnte. Dass er, nach Ablauf der Gewaltschutzmassnahmen und nachdem ihm mehrfach der Grund für die unterschiedlichen Namen dargelegt worden war, die vorliegende Beschwerde erhoben hat, deutet darauf hin, dass seine Obsession für die Beschwerdegegnerin 1 nach wie vor anhält. Ebenso wenig musste die Beschwerdegegnerin 2 Unterlagen aus dem Gewaltschutzverfahren beiziehen. Diese sind für die Beurteilung der Strafanzeige des Beschwerdeführers nicht erforderlich.

6. Damit ist auch der Sistierungsantrag des Beschwerdeführers obsolet. Eine Auskunft des Zivilstandsamts über die Namensführung der Beschwerdegegne-

rin 1 ist, wie sich vorstehenden Erwägungen ergibt, nicht erforderlich, womit auch nichts abzuwarten ist.

7. Die Beschwerde ist demzufolge vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

8. Die Beschwerdegegnerin 1 ersucht um Einsicht in die Akten, konkret in die Eingaben des Beschwerdeführers, die mit dem Beschwerdeverfahren in Zusammenhang stünden (Urk. 10 bis 12). Dies betrifft die vom Beschwerdeführer gegen sie eingereichte Strafanzeige sowie die Beschwerde. Dem Begehren ist zu entsprechen (Art. 101 Abs. 1 StPO). Die zwei Eingaben sind ihr zusammen mit dem vorliegenden Entscheid zukommenzulassen.

9. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 17 Abs. 1 GebV OG (Gebührenrahmen von 300 bis 12 000 Franken) und § 2 Abs. 1 GebV OG (Bemessung nach Bedeutung und Schwierigkeit des Falls und Zeitaufwand des Gerichts) auf 1300 Franken festzusetzen. Da der Beschwerdeführer unterliegt, ist sie ihm aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die Beschwerde nach dem vorstehend Dargelegten von Anfang an aussichtslos (im Sinne von Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 136 Abs. 1 StPO) war.

Entschädigungen sind keine zuzusprechen. Der Beschwerdeführer unterliegt und die Beschwerdegegnerin 1 musste sich zur Beschwerde nicht äussern.

Es wird verfügt:

(Oberrichter lic. iur. D. Oehninger)

1. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.

2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittel mit nachfolgendem Beschluss.

und beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf 1300 Franken festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an:
 - den Beschwerdeführer, per Gerichtsurkunde
 - die Beschwerdegegnerin 1, unter Beilage von Urk. 7/1/1 und Urk. 2, per Gerichtsurkunde
 - die Beschwerdegegnerin 2, unter Beilage von Urk. 2, gegen Empfangsbestätigung.

5. Rechtsmittel:

 Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

 Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 13. Mai 2026

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident:	Gerichtsschreiber:
lic. iur. D. Oehninger	lic. iur. A. Weber